

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 27. Dezember 2017 wurde am 15.01.2018 im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht und ist mit Ablauf des 22.01.2018 in Kraft. Die Änderungen wurden durch die Verwaltung in die Fassung des nachstehenden Satzungstextes eingearbeitet. Vorliegend handelt es sich um keine amtliche Ausfertigung.

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 23. Oktober 2014

Vom 4. Juli 2017,
zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Dezember 2017 (MfrAbl. S. 5)

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 (MFrABl. S. 170):

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 erhält folgende neue Fassung:

Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken

Präambel

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens hat der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen geschaffen.

Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 errichtet. Die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe wurden unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammengefasst. Das Kommunalunternehmen hat die Beschäftigten der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte übernommen. Auf das Kommunalunternehmen sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Mittelfranken zusammenhängen, übergegangen

(Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie wurden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken wurden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahе und differenzierte Versorgung mit Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2) zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

§ 1

Name, Sitz und Dauer des Kommunalunternehmens

(1) Die Bezirkskliniken Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Mittelfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) gemäß Art. 75 BezO.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

(4) Das Kommunalunternehmen ist auf unbestimmte Dauer errichtet

§ 2

Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist die öffentliche Gesundheitsversorgung im Bezirksgebiet des Bezirks Mittelfranken, insbesondere die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 BezO sowie die Erbringung von Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Zusammenhang mit neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, sowie die Eingliederung von Menschen mit seelischen Behinderungen in soziotherapeutischen Wohnheimen nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 BezO. Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist ferner die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zum Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitwirkung am Vollzug des Unterbringungsgesetzes vom 5. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die unternehmerische Betätigung des Kommunalunternehmens (Gegenstand des Kommunalunternehmens) muss dem öffentlichen Zweck gemäß Abs. 1 dienen und den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und die Versorgungsverpflichtung des Bezirks Mittelfranken erfüllen. Hierzu betätigt sich das Kommunalunternehmen wie folgt:

1. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Bezirksklinikums Ansbach, des Klinikums am Europakanal in Erlangen und der Frankenalb-Klinik Engelthal, einschließlich der jeweils zugehörigen Tageskliniken, Ambulanzen, Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und

Nebenbetriebe. Die Tageskliniken und Ambulanzen werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Tagesklinik Fürth des Klinikums am Europakanal, Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt a. d. Aisch, Psychiatrische Tagesklinik Weißenburg; Institutsambulanz Fürth, Institutsambulanz Neustadt a.d. Aisch; Institutsambulanz Weißenburg; Substitutionsambulanz „SubstAnz“ in Nürnberg). Auch stationäre Angebote werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Klinik Fürth des Klinikums am Europakanal);

2. Erbringung von ambulanten, vor- und nachstationären, teilstationären, stationsäquivalenten und vollstationären Krankenhausleistungen einschließlich Leistungen zur palliativen Versorgung im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung;

3. Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen zur Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie) und von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Versorgungsverträgen mit der gesetzlichen Sozialversicherung und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern sowie Erbringung von ambulanter ärztlicher Behandlung einschließlich Psychotherapie im Rahmen der Ermächtigungen zur vertragsärztlichen Versorgung;

4. Erbringung von Leistungen im Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und des Unterbringungsgesetzes;

5. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Soziotherapeutischen Wohnheims Ansbach und des Soziotherapeutischen Wohnheims Eggenhof. Die Wohnheime werden unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens als zwei organisatorisch getrennte (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinne des Heimgesetzes betrieben;

6. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege an den Standorten in Ansbach und Erlangen sowie Angebot von Ausbildungsplätzen für Ausbildungsberufe und Duale Studien in den Studiengängen Pflege, Gesundheitsmanagement und Soziale Arbeit;

7. Die Trägerschaft und die Betreuung des Therapeutischen Wohnens in der Königsberger Str. 7 in Ansbach;

Das Kommunalunternehmen ist ferner zu allen weiteren Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die der Erfüllung der übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 und Nr.2 BezO dienen. Dies sind insbesondere

1. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb weiterer Tageskliniken und Ambulanzen sowie eines weiteren stationären Standortes in Treuchtlingen;

2. die Verbreiterung der Angebote zur stationären, teilstationären und ambulanten Krisenintervention (auch als aufsuchender Kriseninterventionsdienst).

Dem Unternehmenszweck dienen auch die genannten folgenden Maßnahmen:

1. das Angebot von zusätzlichen Leistungen der palliativmedizinischen Versorgung;

2. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von weiteren Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten (insbesondere die Errichtung einer Fachschule für Krankenpflegehilfe), auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;

3. der Austausch mit Lehre, Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Betätigung als Akademisches Lehrkrankenhaus von inländischen medizinischen Fakultäten oder durch die Eingehung von Kooperationen mit inländischen oder ausländischen Hochschulen im Rahmen der ärztlichen wie nichtärztlichen medizinischen Ausbildung, sowie die angemessene Förderung von geeigneten Studierenden der Humanmedizin, jeweils auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;

4. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Wahlleistungsstationen im Rahmen der zugewiesenen Planbetten mit einer einem gemeinnützigen, öffentlichen Krankenhaus angemessenen Ausstattung, die die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Patientinnen und Patienten erlaubt.

Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.

(3) Wenn es dem Unternehmenszweck gemäß Absatz 1 dient, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, in entsprechender Anwendung der für den Bezirk Mittelfranken geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken

- Unternehmen in privater Rechtsform zu errichten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu errichten.

Für Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkstags erforderlich.

Der Erwerb von Beteiligungen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Stiftungen sind nicht möglich, soweit der Bereich der Aufgaben des Maßregelvollzugs betroffen ist.

Zur Förderung des öffentlichen Zwecks gemäß Abs. 1 und unter Beachtung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen ist das Kommunalunternehmen berechtigt, Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und gemeinnützigen Einrichtungen einzugehen.

(4) Bei dem Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes sowie bei der Mitwirkung am Vollzug des Unterbringungsgesetzes (Absatz 1 Satz 2) wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig; im Übrigen werden die Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet.

(5) Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO anstelle des Bezirks Mittelfranken berechtigt,

1. die erforderliche Satzung für die Patientenfürsprecher und

2. die erforderlichen Satzungen für die Ausbildungsstätten, insbesondere nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG zu erlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Einzelnen wird auf § 2 verwiesen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsjahr des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro). Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks beratend beiziehen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken.

(3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden richtet sich nach den Vorschriften der Bezirksordnung für die Vertretung der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertretungen werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamtinnen, Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens sowie Beamtinnen und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden.

2. Leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

3. Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenkassen.

5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitere Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. deren Vertretung den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Verwaltungsrat hat vom Vorstand eine Berichterstattung während der Sitzung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie wesentliche Änderungen des Umfangs der Leistungen, die im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern erbracht werden sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur.

2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben.

3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands. Benennung und Widerruf der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstands (§ 9 Abs. 3) sowie Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf der Prokuren für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands. Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf von Prokuren für sonstige Personen, die nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstands sind. Die Prokura wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erteilt. Der Vorstand ist vor jeder Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstands sowie vor jeder Erteilung und jedem Widerruf von Prokura vom Verwaltungsrat anzuhören. Für Erteilung und Widerruf sonstiger Vollmachten, die nicht Prokuren sind, ist der Vorstand zuständig.

4. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken.

5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen

- der Chefärztinnen und Chefarzte
- der Leitung des Controllings
- der Leitung der internen Revision
- der Leitung Zentrales Klinikmanagement
- der Leitung Zentrales Medizinmanagement
- der Leitung Zentrales Personalmanagement
- der Leitung Zentrales Facilitymanagement
- der Leitung Marketing und Kommunikation
- der Leitung Governance und Compliance
- der Leitung Qualitätsmanagement

6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife).

7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes.

8. Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens .

9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.

10. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.

11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß dem zwischen Bezirk Mittelfranken und Kommunalunternehmen geschlossenen Nutzungsvertrag, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet. Soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Rechten, die Vermögensbestandteil sein können, einer teilweisen Veräußerung des Unternehmens gleichkommt, ist die Zustimmung des Bezirks Mittelfranken erforderlich.

12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertretung und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
15. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden.
16. Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.
17. Berufung der Beauftragten nach § 11.
18. Erlass von Satzungen im Rahmen des § 2 Abs. 5.
19. Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand im Sinne des § 181, 2. Alt. BGB

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten tritt insoweit die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretung) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Entscheidungen über die Errichtung oder die Beteiligung des Kommunalunternehmens an Unternehmen in privater Rechtsform (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich) ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Verwaltungsrats erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift gefertigt. Diese enthält Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die Tagesordnung, die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Auf Antrag sind eigene Erklärungen oder das eigene Abstimmungsverhalten aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Feststellung der Genehmigung vorzulegen.

(10) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann weitere gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen, wenn der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht.

(11) In Ausnahmefällen können von der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(12) Hält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so sind sie zu beanstanden, ihr Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Vorstands sowie für den Fall, dass ein Vorstand noch nicht bestellt ist, sind aus dem Kreis der im Kommunalunternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten eine Person oder mehrere Personen als Stellvertretung zu benennen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands) und für die Dauer der Stellvertretung mit Prokura zu bevollmächtigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3). Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands sind keine Organe des Kommunalunternehmens. Im Vertretungsfall vertreten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter

des Vorstands den Vorstand sowohl in der Leitung des Kommunalunternehmens als auch bei der Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen (§10 Abs. 1). Der Vorstand ist berechtigt, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstands für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit Weisungen zur Handhabung der Stellvertretung in bestimmten oder bestimmaren Einzelfällen zu erteilen. Ab der Einleitung der Anhörung des Vorstands zur Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstands bis zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Benennung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) sowie während der Dauer der Stellvertretung sind Maßnahmen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers betreffen, und Maßnahmen, die wesentliche Arbeitsbedingungen für die jeweilige Person ändern und eine Übernahme oder Ausübung der Stellvertretung erschweren können, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig; dieses Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Kommunalunternehmens sind der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(8a) Die Inhalte der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes werden durch einen Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Darin muss auch enthalten sein:

1. Die Information über den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in der nächst erreichbaren Sitzung, soweit der Verwaltungsrat nicht ohnehin nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist. Dabei muss mindestens die Person, die Aufgabe, das Gehalt und der Zeitraum der Beschäftigung genannt werden.

2. Der Stand der Überlastungsanzeigen sowie die Maßnahmen zur Abhilfe.

(9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(10) Der Bezirk und der Verwaltungsrat wirken darauf hin, dass der Vorstand vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Für die Veröffentlichung ist insbesondere Datenschutzrecht zu beachten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist noch kein Vorstand bestellt oder der Vorstand handlungsunfähig, wird das Kommunalunternehmen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einzeln oder durch mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinschaftlich (§ 7 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 3) vertreten. Kann das Kommunalunternehmen weder durch den Vorstand noch durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Vorstands vertreten werden, vertritt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen nach außen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Beauftragte des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beruft aus seiner Mitte die folgenden vier Beauftragten:

1. für das Bezirksklinikum Ansbach mit der Tagesklinik Weißenburg und der Klinik Treuchtlingen
2. für die Frankenalb-Klinik Engelthal, das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof,
3. für das Klinikum am Europakanal Erlangen,
4. für die Psychiatrische Klinik und Tagesklinik Fürth mit Tagesklinik in Neustadt an der Aisch.

(2) Das Verfahren für die Berufung richtet sich nach den in der Hauptsatzung des Bezirks Mittelfranken getroffenen Bestimmungen für die Beauftragten des Bezirkstags.

(3) Die Aufgaben der Beauftragten des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

(4) Die Beauftragten erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken über die Beauftragten des Bezirkstags. Art. 14 a Abs. 4 Bezirksordnung ist anzuwenden.

§12 Beschäftigte

(1) Das Kommunalunternehmen ist seit Gründung am 01.01.2005 Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

(2) Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

§ 13 Beamtinnen und Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.

(2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamtinnen und Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

§ 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.

(2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO, nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV- Kameralistik erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV und sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend Art. 89 BezO dem Verwaltungsrat innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 4. Juli 2017

Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungsvermerk:

Die erste Änderungssatzung wurde am 27. Dezember 2017 durch Herrn Bezirkstagspräsident Bartsch ausgefertigt und am 15.01.2018 im mittelfränkischen Regierungsamtsblatt bekannt gemacht. Die Änderungen sind mit Ablauf des 22.01.2018 in Kraft.